Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 630
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 23. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. November 2020)

zum Thema:

Care-Arbeit II: Kinderbetreuung

und **Antwort** vom 10. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper- Winter (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 630
vom 23. November 2020
über Care-Arbeit II: Kinderbetreuung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Projekte und Maßnahmen wurden in den letzten 12 Monaten vom Senat angestoßen, um die Vereinbarkeit von Familie, Sorgearbeit und Beruf zu fördern?

2. Welchen Stellenwert misst der Senat der Kinderbetreuung im Zuge der Entlastung von Frauen und Familien und der Gleichberechtigung der Geschlechter bei?

7. Stimmt der Senat zu, dass durch die Schaffung neuer Betreuungsplätze durch freie Träger die Vereinbarkeit von Familie und Beruf schneller erlangt werden kann? Wenn nein, warum nicht?

Zu 1., 2. und 7.:

Laut einer Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach aus dem Jahr 2019 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wünscht sich fast die Hälfte der Eltern eine gleichgewichtige Aufteilung von Berufs- und Familienarbeit[1]. Auch in allen drei veröffentlichten Berliner Familienberichten wird der große Bedarf nach einer guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf für beide Geschlechter benannt. Insbesondere für allein- und getrennterziehende Eltern ist die Einkommenssicherung durch Erwerbsarbeit parallel zur Familienarbeit entscheidend, um Armut zu vermeiden. Der Senat legt daher seit langem einen Schwerpunkt in diesem Bereich und unterstützt Familien mit vielfältigen Angeboten. Die größten Unterstützungsmaßnahmen sind im Folgenden benannt:

[1] Institut für Demoskopie Allensbach (2019). Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Familienpolitik. Befragungen im Rahmen der demoskopischen Begleitforschung des BMFSFJ. Allensbach am Bodensee. https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Rahmenbedingungen_Bericht.pdf (Zugriff: 27.11.2020)

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie:
Die Partnerschaftlichkeit beider Elternteile in der Ausübung der Erziehung zu stärken und die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Mütter und Väter zu unterstützen, sind wichtige Zielstellungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Diese Zielsetzung erfährt mit dem für das Jahr 2021 vorgesehenen Gesetzentwurf zur Stärkung der Familienförderung eine deutliche Konkretisierung. Väter werden als Zielgruppe stärker in den Blick genommen, um beiden Elternteilen zu ermöglichen ihrem Wunsch nach Vereinbarkeit nachkommen zu können. Mit passgenauen Angeboten der Familienförderung werden Eltern in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt und die Organisation des Familienalltags unterstützt. Familien erhalten mehr Möglichkeiten, ihre persönlichen Netzwerke zu erweitern, die auch der wechselseitigen Betreuung von Kindern dienen können.

Stadtteilmütter:
Mit der Etablierung des „Landesprogramms Stadtteilmütter“ ist es gelungen, die aufsuchende Beratung von Müttern mit Migrationshintergrund nachhaltig zu sichern. Stadtteilmütter beraten Mütter mit Migrationshintergrund zu Erziehungsfragen, zur Kindergesundheit und zu Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ebnen den Weg zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten, zeigen Eltern Möglichkeiten auf, wie sie ihre Kinder aktiv in ihrer Entwicklung begleiten können und beraten zum Kitabesuch.
Nähere Informationen finden sich unter dem folgenden Link:
https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/familienfoerderung/stadtteilmuetter/

Landeskoordination Alleinerziehende Berlin:
Wie die qualitative Studie der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut belegt, sind alleinerziehende Eltern besonders stark gefordert, Familie und Beruf zu vereinbaren. Beratung zum (Wieder) Einstieg in Erwerbsarbeit, zur Kinderbetreuung und zahlreichen anderen Themen leistet das Projekt „Landeskoordination für Alleinerziehende Berlin“, welches seit 2018 durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gefördert wird. Mit der Einrichtung von Koordinierungsstellen auf Landesebene und in den Bezirken wird das Ziel verfolgt, Institutionen vor Ort zu unterstützen, den unterschiedlichen Beratungs- und Hilfebedarfen der alleinerziehenden Familien, gut vernetzt und besser aufeinander abgestimmt, gerecht zu werden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter https://www.alleinerziehend-berlin.de

Der Senat misst den Angeboten der Kindertagesbetreuung eine sehr hohe Bedeutung bei der Erreichung des Ziels der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei.
Die Sicherung des Familieneinkommens durch Erwerbstätigkeit ist die beste und nachhaltigste Armutsprävention. Alleinerziehende unterliegen dabei einem besonders hohen Armutsrisiko und werden deswegen als Zielgruppe im Rahmen der Arbeit der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut besonders berücksichtigt. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Alleinerziehenden bilden gesicherte Kinderbetreuungsmöglichkeiten eine Grundvoraussetzung. Ein wesentlicher Aspekt ist zunächst die Versorgung mit einem Kitaplatz. Aber auch über die Kita oder den Hort hinaus sind flexible Kinderbetreuungsmöglichkeiten von großer Relevanz, da nicht alle Alleinerziehenden in Berlin eine Familie vor Ort haben oder über ein soziales Netzwerk verfügen, das bei der Betreuung der Kinder Unterstützung leisten kann.

Kindertagesbetreuung:
Vor dem Hintergrund des Rechtsanspruches für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zur Einschulung, der hohen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten sowie einer anhaltenden dynamischen Bevölkerungsentwicklung baut das Land Berlin seit 2008 mit Hilfe des Bundesprogramms zum Kita-Ausbau und seit 2012 mit dem Landesprogramm „Auf die Plätze, Kitas, los!“ kontinuierlich das Platzangebot in der Kindertagesbetreuung aus.

Bislang konnten mit Stand 30.11.2020 durch die Förderung aus den Bundesprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und des Landesprogramms „Auf die Plätze, Kitas, los“ seit 2008 rund 68.000 neue Kita-Plätze in Zusammenarbeit mit den Freien Kita-Trägern und den Kita-Eigenbetrieben des Landes Berlin geschaffen und vom Wegfall bedrohte Kita-Plätze erhalten werden.

3. Wie viele Kindertagesstätten in Berlin sind länger als 16 Uhr geöffnet, wie viele länger als 17 Uhr, in welchen Bezirken und Ortsteilen gibt es ein Betreuungsangebot mit Übernachtung für Schichtdienstarbeitende oder in Krankheitsfällen von Alleinerziehenden und wie viele haben 24-Stunden am Tag geöffnet?

Zu 3.:

Laut Integrierter Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) boten am Stichtag 31.10.2020 insgesamt 2.378 Kindertagesstätten Öffnungszeiten nach 16 Uhr und 826 Einrichtungen nach 17 Uhr an. Betreuungssettings mit regelmäßigen Übernachtungen oder Öffnungszeiten von 24 Stunden werden zurzeit von Kindertageseinrichtungen in Berlin nicht angeboten. Gemäß § 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) soll eine Öffnungszeit von insgesamt zwölf Stunden nicht überschritten werden.

4. Welchen Betreuungsumfang in Kindertageseinrichtungen hält der Senat für angemessen, damit beide Elternteile einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen können? Wie viele Kindertagesstätten in Berlin erfüllen diesen Betreuungsumfang, wie verteilen sie sich auf die Bezirke und welchen Anteil (an der Gesamtzahl der Kindertagesstätten) machen sie in den Bezirken aus?

Zu 4.:

Damit beide Elternteile einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen können, ist ein Betreuungsumfang in Form einer Ganztagsförderung im Umfang von sieben bis neun Stunden oder in Form einer erweiterten Ganztagsförderung von über neun Stunden notwendig.

Für die nachfolgende Auswertung in ISBJ wurden alle Einrichtungen gezählt, in denen mindestens ein Vertrag mit dem entsprechenden Betreuungsumfang zum Stichtag 30. Juni 2020 vorlag. Demnach bieten 2.627 Kitas und damit 97 Prozent der Einrichtungen Ganztagsplätze (7 bis höchstens 9 Stunden) an. Insgesamt 1.785 Kitas bzw. 66 Prozent der Kindertageseinrichtungen bieten darüber hinaus eine erweiterte Kindertagesbetreuung länger als 9 Stunden pro Tag an. Die bezirkliche Verteilung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Anzahl der Kindertageseinrichtungen mit mindestens einem Vertrag im Betreuungsumfang ganztags oder ganztags erweitert

Stichtag: 30.06.2020		ganztags (über 7 bis höchstens 9 Stunden)		erweitert (über 9 Stunden)		Anzahl Einrichtungen insgesamt
Einrichtungsbezirk		Anzahl Einrichtungen	in Prozent	Anzahl Einrichtungen	in Prozent	
01	Mitte	310	97%	196	61%	321
02	Friedrichshain-Kreuzberg	283	99%	145	51%	286
03	Pankow	371	99%	277	74%	373
04	Charlottenburg-Wilmersdorf	259	98%	133	50%	264
05	Spandau	129	92%	109	78%	140
06	Steglitz-Zehlendorf	187	96%	104	54%	194
07	Tempelhof-Schöneberg	258	98%	159	61%	262
08	Neukölln	217	95%	124	54%	228
09	Treptow-Köpenick	185	98%	160	85%	188
10	Marzahn-Hellersdorf	125	96%	121	93%	130
11	Lichtenberg	154	97%	143	90%	159
12	Reinickendorf	149	95%	114	73%	157
	Gesamtsumme	2.627	97%	1.785	66%	2.702

Quelle: ISBJ-Kita-Statistik/Festschreibung, Stichtag 30.06.2020, ausgewertet am 25.11.2020

5. Plant der Senat den Wechsel von einem Betreuungszeit- zu einem Öffnungszeitenmodell, d.h. eine Betreuung die beispielweise zwischen 6 und 18 Uhr möglich ist?

Zu 5.:

Auch im Rahmen des Kita-Gutscheinsystems ist eine flexible Betreuung innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich. Für die pädagogische Planung und Gestaltung des gemeinsamen Tagesablaufs ist es jedoch wünschenswert, wenn die Kinder zu einer gemeinsam mit den Eltern festgelegten Uhrzeit regelmäßig anwesend sind. Dies gilt umso mehr für die pädagogische Kernzeit und das in diesem Zeitraum stattfindende frühkindliche Bildungsangebot.

6. Welchen Stellenwert misst der Senat aktuell der Aufgabe der Schaffung flexibler und verlässlicher Kinderbetreuungsplätze bei, und welche Rolle spielen die freien Träger von Kitas und Betreuungseinrichtungen in diesem Prozess?

8. Wie viele landeseigene Unternehmen des Landes Berlin verfügen über eine eigene Kinderbetreuungseinrichtung?

Zu 6. und 8.:

Der Senat misst der Schaffung flexibler und verlässlicher Kindertagesbetreuungsplätze einen hohen Stellenwert bei. Eltern sollen ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen können und ihre Kinder qualitativ hochwertig und verlässlich betreut wissen. In Berlin bieten Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und die ergänzende Förderung und Betreuung an Schulen in der Regel Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zwischen 6 und 18 Uhr an. Für einige Eltern und Alleinerziehende reichen diese Öffnungszeiten der regulären Kindertagesbetreuung nicht aus. Daher gibt es verschiedene Angebote, die Eltern zusätzlich in Anspruch nehmen können.

Dies sind:

a) Ergänzende Kindertagespflege mit Kita-Gutschein

Eltern können zusätzlich zum Kita-Gutschein einen Gutschein auf ergänzende Kindertagespflege in ihrem bezirklichen Jugendamt beantragen, wenn die Öffnungszeiten der regulären Kindertagesbetreuung nicht ausreichen, um den Förderbedarf eines Kindes abzudecken und dies dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht. In Zusammenarbeit mit den Eltern werden durch das jeweilige Jugendamt Betreuungspersonen gesucht, die geeignet sind, eine entsprechende Schulung durchlaufen haben und die die Betreuungszeiten am späten Abend oder in der Nacht abdecken können. Manche Eltern kennen auch selbst eine Vertrauensperson, die nach der Erfüllung der vorgenannten Voraussetzung die Betreuung übernehmen kann.

b) MoKiS – Öffentlich gefördertes Modell: Mobiler Kinderbetreuungsservice für Eltern mit besonderen Arbeitszeiten

Die MoKiS-Servicestelle wurde von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingerichtet. Sie unterstützt Eltern in Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern, eine geeignete Betreuungsperson für Betreuungszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Kindertagesbetreuung von 6 bis 18 Uhr zu finden, die vorrangig die Betreuung im Haushalt der Eltern übernimmt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist ein vom örtlichen Jugendamt ausgestellter Gutschein für die ergänzende Kindertagespflege.

c) Bezirkseigene Angebote an flexibler Kinderbetreuung

In den Bezirken Lichtenberg und Charlottenburg-Wilmersdorf gibt es zusätzliche Angebote zur flexiblen Kinderbetreuung, die nicht über den Kita-Gutschein finanziert werden. Hier werden - vor allem Alleinerziehende -. bei akutem Bedarf bzw. stundenweise unterstützt. Es handelt sich meist um Einzeltermine sowie Hol- und Bringedienste, die von Ehrenamtlichen oder Beschäftigten mit Minijob, die bei freien Trägern angebunden sind, wahrgenommen werden.

d) Weitere Betreuungsmöglichkeiten

Auch gemeinnützige Kinderbetreuungsprojekte oder ehrenamtliche Hilfe für Familien können Kinderbetreuung außerhalb von Kita-Öffnungszeiten übernehmen. Ein rechtlicher Anspruch besteht hier jedoch nicht.

Für freiberuflich arbeitende Eltern ist ein Arbeitsplatz in einem Coworking Space mit Kinderbetreuung eine flexible Lösung. Neben der gemeinsamen Büroraumnutzung können sich Freiberufler und Gründerinnen über ihre Erfahrungen und Projekte austauschen. Ein Arbeitsplatz mit Betreuung kann oft kurzfristig stunden-, tage- oder wochenweise gebucht werden.

e) Bei Arbeitssuche und Weiterbildung: Jugendamt, Arbeitsagentur und Jobcenter

Während einer Weiterbildung, der Arbeitssuche oder bei Arbeitsaufnahme bzw. Jobwechsel kann es notwendig werden, dass die Betreuung des Kindes/der Kinder sichergestellt werden oder die bisherigen Betreuungszeiten verändert werden müssen. Das Jugendamt kann dann den Kita-Gutschein entsprechend ausstellen oder anpassen. Die Arbeitsvermittlung oder die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt in den Arbeitsagenturen und Jobcentern haben die Sicherstellung der Kinderbetreuung dabei im Blick.

f) Unterstützung durch den Arbeitgeber

Es gibt unterschiedliche Modelle, wie sich (landeseigene) Unternehmen für die Kindertagesbetreuung engagieren können. Insbesondere ist zu unterscheiden zwischen einer betriebsnahen Kita, in der auch Belegplätze für Kinder von Betriebsangehörigen vorgehalten werden und einer Betriebskita, in der ausschließlich Kinder der Betriebsangehörigen betreut werden.
Träger eigener Betriebskindertagesstätten sind in Berlin aktuell der Deutsche Bundestag, die Bayer Pharma AG, das Auswärtige Amt und die Humboldt Universität zu Berlin.
Die betrieblich geförderte Kindertagesbetreuung (betriebsnahe Kita) erfolgt demgegenüber im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Trägern von Tageseinrichtungen und Betrieben gemäß § 24 Kindertagesförderungsgesetz (Kita-FöG). Verschiedene Unternehmen, aber auch viele Verwaltungen des Bundes und des Landes Berlin haben entsprechende Verträge mit Kitaträgern über eine bestimmte Anzahl von Belegplätzen. Da diese nicht meldepflichtig sind, ist die genau Anzahl nicht bekannt.
Auch die betriebliche Förderung von Kindertagespflege ist möglich.
Die Beratung interessierter Gründer erfolgt, wie für alle Träger bzw. zukünftige Träger im Land Berlin, durch die zuständige Kitaaufsicht. Ferner fördert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Beratungsangebot „Kinderbetreuung mit Unternehmen“, das von der Servicestelle MoKiS bereitgestellt wird. Die Servicestelle ist persönlich, telefonisch und per Mail erreichbar und stellt Informationen auf der Internetseite (https://www.kinderbetreuung-mit-unternehmen.berlin) sowie über Informationsmaterial bereit, damit Firmen über die verschiedenen Möglichkeiten des Engagements informiert werden. Es werden Fördermöglichkeiten erläutert und Kontakte zu Kooperations- und Ansprechpartnern vermittelt. Das Projekt soll dazu beitragen, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei der Flexibilisierung von Arbeitszeiten gewährleistet wird.

g) Im Notfall: Krankenkasse und Jugendamt

Nach § 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben gesetzlich Versicherte bei einer schweren Erkrankung das Recht auf eine Haushaltshilfe, sofern kein anderes Haushaltsmitglied den Haushalt weiterführen kann. Falls im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren oder ein behindertes Kind lebt, umfasst diese Hilfe auch die Kinderbetreuung.
Unterstützung in Notsituationen kann nach § 20 SGB VIII auch unter Einbeziehung des Jugendamtes erfolgen, wenn die Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen. Wenn Eltern aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen für die Betreuung von Kindern ausfallen, kann bei Bedarf auch die Betreuung und Versorgung im elterlichen Haushalt sichergestellt werden.

Berlin, den 10. Dezember 2020

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie